

Hygienekonzept des Stadtrates der Stadt Köthen und seiner Ausschüsse

zum Schutz der Mitglieder des Stadtrates, sachkundigen Einwohner, Gäste und weiteren Teilnehmern bei der Durchführung von Präsenzsitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

1. Sitzungsort sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m

Der jeweilige Sitzungsort ist so auszuwählen und einzurichten, dass der Gesundheitsschutz der Anwesenden sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann. Die geforderten Abstandsregeln, Mindestabstand von 1,5 m, werden mit der Sitzplatzgestaltung festgelegt. Unter Einhaltung des Mindestabstandes können im Besucherbereich weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen. Wird die zulässige Personenzahl überschritten, ist der Zugang unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse und das Hygienekonzept zu verwehren.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes und während der Dauer der Sitzung ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Anforderungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung zu tragen (OP-Maske oder FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Mund-Nasen-Bedeckungen werden am Eingang bereitgehalten. Sollte nach der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung für einzelne Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar sein, ist dies vor Ort beim Einlass in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stadtrates oder des Ausschusses werden für den Betroffenen Maßnahmen zu dessen und dem Schutz der Sitzungsteilnehmer getroffen. Ein Redebeitrag kann am Mikrofon ohne Mund-Nasen-Bedeckung gehalten werden. Das Mikrofon ist mit einer Schutzhülle zu versehen oder nach Beendigung der Rede zu desinfizieren. Personengebundene Mikrofone werden nach Ende der Sitzung desinfiziert.

3. Sitzungsteilnehmer - Eintrag in die Anwesenheitsliste

Mit Betreten des Sitzungsgebäudes bestätigen die Mitglieder des Stadtrates, sachkundigen Einwohner und Beschäftigten der Stadtverwaltung unter Einhaltung der Abstandsregeln ihre Teilnahme in der Anwesenheitsliste. Zugleich versichern sie mit Ihrer Unterschrift, dass keine Erkältungssymptome vorliegen.

Für Gäste wird ein Anwesenheitsnachweis geführt. Die Erfassung erfolgt mit Vor- und Familienname, Anschrift, Telefonnummer und wird maximal vier Wochen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch das Ratsbüro aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Zugleich versichern sie mit Ihrer Unterschrift, dass keine Erkältungssymptome vorliegen.

Die Benutzung des eigenen Schreibgerätes wird empfohlen. Alternativ werden mehrere Schreibgeräte zur Verfügung gestellt, die vor und nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt gestattet.

4. Infektionsschutzmaßnahmen

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Die am Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion sind zu nutzen. Die Tischflächen werden vor Beginn der Sitzung desinfiziert. Husten- und Niesetikette sind zu beachten und einzuhalten (Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Berührungen, wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

Treten Krankheitssymptome während der Sitzung auf, hat die Person den Sitzungsort umgehend zu verlassen.

5. Steuerung und Reglementierung des Sitzungsablaufs

Aufsteller, Hinweisschilder und/oder Laufwegmarkierungen zum Eingang bzw. Ausgang sind zu beachten. Vor der Sitzung und nach jeweils 30 Minuten wird der Sitzungsraum – sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist – mittels Stoßlüftung ca. fünf Minuten gelüftet. Eine CO₂-Ampel unterstützt das Lüftungsregime. Der Vorsitzende kann zum Lüften die Sitzung unterbrechen.

Maskenpflicht besteht auch bei Gesprächen der Teilnehmer untereinander.

6. Verantwortlichkeiten

Für die erforderlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Hygienekonzeptes ist der Hauptverwaltungsbeamte verantwortlich. Das Hausrecht übt der Vorsitzende des Stadtrates oder des Ausschusses aus.

7. Inkrafttreten

Das Hygienekonzept tritt unmittelbar mit dem Beschluss des Stadtrates am 20.04.2021 in Kraft und gilt für den Zeitraum der Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KVG LSA durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Köthen (Anhalt), 20.04.2021

Georg Heeg
Stadtratsvorsitzender